

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVObI. Schl.-H., S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.03.2023 folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Eutin Obdachlosenunterkünfte als unselbstständige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Stadt Eutin vorgehaltenen Räume, sowie angemietete Gebäude, Wohnungen und Räume. Solange diese für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Obdachlos sind Personen, die ohne Unterkunft sind, denen der Verlust ihrer Unterkunft unmittelbar bevorsteht, deren Unterkunft den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht entspricht oder deren Unterbringung mit Gefahren verbunden ist und die dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben (Ehegatte, Kinder, Partner/in einer Lebensgemeinschaft) aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist. Nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit kann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, wodurch diese Satzung nur auf diese Art der Obdachlosigkeit Anwendung findet.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte ist die Stadt Eutin.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 5

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der Stadt Eutin.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des Haushaltsangehörigen oder eines/einer Dritten, der/die sich mit seiner/ihrer Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 6

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem/der Benutzer/in die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet mit der Räumung der Unterkunft. Es gilt § 9 dieser Satzung. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, den Auszug der Stadt Eutin mitzuteilen.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:
 - a. Der/die Benutzer/in hat sich ein anderes Unterkommen verschafft,
 - b. die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden,
 - c. der/die Benutzer/in bewohnt die Unterkunft nicht mehr selbst, nutzt sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwendet sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,
 - d. dem/der Benutzer/in wird eine andere Unterkunft zugewiesen (Umsetzungsverfügung),
 - e. Tod des Benutzers/der Benutzerin.

§ 7

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Der/die Benutzer/in ist nicht befugt, ohne Einweisungsverfügung weitere Personen (Dritte) aufzunehmen. Eine weitergehende Nutzung, über einen Wohnzweck hinaus, bedarf der Genehmigung durch die Stadt Eutin.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Eutin vorgenommen werden. Der/die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, der

Stadt Eutin unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

- (4) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist verboten. Auf Antrag können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Beauftragten der Stadt Eutin sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Eutin bestimmten Besucher/innen und Personen, die nicht über eine Einweisungsverfügung in die Unterkunft verfügen, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 8

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen sind von allen beteiligten Benutzern/Benutzerinnen zu reinigen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Stadt Eutin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, beheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/i ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in nach Abs. 3 haftet, kann die Stadt Eutin auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Stadt Eutin wird die in § 1 dieser Satzung genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Eutin zu beseitigen.

§ 9

Rückgabe und Räumung der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Die Mitnahme, Entfernung oder Räumung des Mobiliars, welches im Eigentum der Stadt Eutin steht, ist verboten.
- (2) Für den Fall der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod des Benutzers/der Benutzerin ist der Erbe/die Erbin zur Räumung verpflichtet.

- (3) Kommt der/die Benutzer/in oder der Erbe/die Erbin des Benutzers/der Benutzerin der Räumungspflicht nicht nach, ist die Räumung durch Verwaltungsakt zu verfügen. Es findet § 12 S. 2 dieser Satzung sowie § 5 VVKVO Anwendung.
- (4) Die Stadt Eutin ist berechtigt, persönliche Gegenstände, die nach einer erfolgten Räumung in den zugewiesenen Räumen zurückgelassen werden, unverzüglich der Entsorgung zuzuführen und die daraus entstehenden Kosten von dem/der Benutzer/in oder von dem Erben/der Erbin zurückzufordern.
- (5) Soweit die zurückgelassenen persönlichen Gegenstände noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Eutin einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 10

Verhalten und Ordnung in den Unterkünften

- (1) Der/die Benutzer/in hat den Hausfrieden zu wahren und auf andere Benutzer/innen sowie auf Nachbarn und Nachbarinnen Rücksicht zu nehmen. Der/die Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer/innen sowie keine Nachbarn und keine Nachbarinnen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch Hausordnungen geregelt. Der/die Bürgermeister/in der Stadt Eutin ist berechtigt, diese Hausordnungen zu erlassen und zu ändern. Die Hausordnung ist von den Benutzern/Benutzerinnen einzuhalten.
- (3) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, sich selbst um eine neue Unterkunft zu bemühen. Diese Pflicht wird durch eine Einweisung in die Unterkunft nicht berührt. Die Stadt Eutin hat den Obdachlosen in dem Bemühen zu unterstützen, möglichst bald wieder zu geordneten Wohnverhältnissen zu kommen.

§ 11

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der/die Benutzer/in haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm/ihr verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Eutin, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12

Verwaltungszwang

Räumt der/die Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

III. Gebühren, Sicherheitsleistungen und Kautions für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 13

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

- (2) Gebührenschildner/in ist der/die Benutzer/in. Gemeinsame Benutzer/innen haften als Gesamtschildner/innen.

§ 14 Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Nebenkosten) für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eutin beträgt für die Unterbringung im Lindenbruchredder 1 – 4 und in der Riemannstraße 72 140 € pro Person, für den Lindenbruchredder 5 und 8 beträgt die Gebühr 180 €.
- (2) Bei einer tageweisen Benutzung wird 1/30 der monatlichen Gebühr mit der Anzahl der Benutzungstage vervielfacht. Die Gebühr ist in der Endsumme auf 0,10 Cent aufzurunden.
- (3) Für angemietete Wohnungen und Räume wird abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 eine Nutzungsgebühr in Höhe der dafür festgesetzten Miete und Nebenkosten erhoben.

§ 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (2) Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr ist monatlich, jeweils zu Beginn des laufenden Monats, spätestens bis zum dritten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.

§ 16 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch die Einweisungsverfügung festgesetzt.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend § 13 und § 14 dieser Satzung zu entrichten.

IV. Verbote und Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Verbote

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Obdachlosenunterkunft gilt ein striktes Drogenverbot. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot kann die Einziehung gemäß § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erfolgen.
- (2) Auf dem gesamten Gelände der Obdachlosenunterkunft gilt ein striktes Waffenverbot. Es ist weder gestattet eine Waffe an der eigenen Person oder in einer Tasche zu führen noch eine Waffe in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Außengelände zu lagern. Waffen im Sinne dieser Satzung sind nicht nur solche, die unter das Waffengesetz fallen, sondern es sind jegliche Art von Hieb-, Stich- und Schusswaffen, sowie Softairwaffen, Äxte und Baseballschläger gemeint. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot kann die Einziehung gemäß § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erfolgen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 EUR kann nach § 134 Abs. 5, 6 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 7 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 7 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 7 Abs. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 7 Abs. 3 ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
- f. entgegen § 7 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 9 Abs. 1 die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht ordnungsgemäß räumt;
- h. entgegen § 9 Abs. 1 das Mobiliar, welches im Eigentum der Stadt Eutin steht, mitnimmt, entfernt oder räumt;
- i. entgegen § 10 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
- j. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 dem strikten Drogen- und Waffenverbot zuwiderhandelt;
- k. den Beauftragten der Stadt Eutin den Zutritt verwehrt;
- l. die Beauftragten der Stadt Eutin und/oder die Mitarbeiter/innen von Unternehmen, welche die Stadt Eutin beauftragt hat, in der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben vor Ort bedroht, belästigt oder in sonstiger Art einschränkt oder diese angreift.

V. Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2006 außer Kraft.

Eutin, 28.03.2023

gez.
Sven Radestock
Bürgermeister